

FAQ FÜR BEWERBER:INNEN

Wer kann sich um ein Deutschlandstipendium an der Hochschule RheinMain bewerben?

Gefördert werden können Studierende, die jeweils in den grundständigen Bachelor- sowie den konsekutiven Master-Studiengängen noch mindestens zwei Semester innerhalb der Regelstudienzeit studieren. Zu Beginn des Bewilligungszeitraums müssen Bewerber:innen an der Hochschule RheinMain immatrikuliert sein.

Darüber hinaus können sich nur Personen bewerben, die eine Zwischennote von mindestens 2,7 nachweisen bzw. Bachelor-Anfänger:innen, die eine Hochschulzugangsberechtigung mit einer Note von mindestens 2,5 nachweisen können. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs.

Wie hoch ist die Fördersumme?

Das Stipendium hat eine monatliche Höhe von 300 EURO und wird in der Regel für 12 Monate gewährt.

Wie lange werde ich gefördert?

Die Förderung dauert in der Regel mindestens zwei Semester und umfasst maximal die Regelstudienzeit. Für eine Weiterförderung müssen sich die Stipendiat:innen im nächsten Jahr erneut bewerben.

Wie kann ich mich bewerben?

Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain ist jeweils zum Wintersemester möglich. Im Mai/Juni wird die Ausschreibung der in dem Jahr zu vergebenen Stipendien veröffentlicht. Informationen sind auf der Website der Hochschule zu finden. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Online-Portal. Lediglich die Willenserklärung (im Online-Portal zu finden) ist per Post einzureichen.

Sind bei der Vergabe Schul- oder Studienleistungen entscheidend?

- für Studienanfänger:innen sowie Studierende, die noch keine 30 CP erworben haben (Bachelor/Diplom):
 - die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule RheinMain berechtigt,
- für immatrikulierte Studierende mit mehr als 30 CP nur die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (unter Berücksichtigung der Einhaltung der Regelstudienzeit) oder Ergebnisse eines Vordiploms,
- für Master-Bewerber:innen sowie Studierende eines Master-Studiengangs, die noch keine 30 CP erworben haben - die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums

- für Master-Studierende, die mehr als 30 CP erworben haben, nur die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen.

Die Auswahl der Stipendiat:innen erfolgt begabungs- und leistungsabhängig. Neben den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden auch gesellschaftliches Engagement und familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind für alle Kriterien einzureichen.

Die näheren Kriterien werden jährlich vom Präsidium beschlossen und in der Ausschreibung veröffentlicht.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Es ist eine Willenserklärung (Vordruck ist im Online-Portal zu finden) einzureichen, die Sie postalisch an die Hochschule schicken oder dort abgeben müssen (Hochschule RheinMain, Deutschlandstipendium, Andrea Peters, Postfach 3251, 65022 Wiesbaden). Alle weiteren Unterlagen müssen Sie im Portal hochladen. Diese sind:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit einer Note von mindestens 2,5, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule RheinMain berechtigt,
- von Bewerber:innen um einen Masterstudienplatz sowie Master-Studierenden das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss mit einer Note von mindestens 2,7 sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
- ggf. Nachweis über bisher erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, aus der eine vorläufige Zwischennote von mindestens 2,7 hervorgeht, dieser darf nicht älter sein als zwei Monate (*Studierende der Hochschule RheinMain müssen sich im jeweiligen Studiengangsekretariat eine entsprechende Bescheinigung ausstellen lassen. Diese darf nicht älter als zwei Monate sein // Bewerber:innen für ein höheres Fachsemester müssen sich von der Hochschule, an der sie bisher Leistungen erbracht haben, eine Bescheinigung ausstellen lassen, aus der eine vorläufige Note hervorgeht. Die vorläufige Note errechnet sich aus den Noten der Prüfungs- und Studienleistungen gewichtet mit den CP // **Ein Notenspiegel, Zwischenzeugnis, Vordiplomzeugnisse oder Sammelschein reichen hierfür als Nachweis nicht aus.**) Der Nachweis ist im Portal hochzuladen!,*
- ggf. Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Was wird wo anerkannt?

Fachliche Faktoren

- a) Auszeichnungen und Preise der letzten fünf Jahre oder wissenschaftliche Publikationen (ausschließlich fachnahe, auf den angestrebten Abschluss hin erhaltene Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen // hierzu zählen keine Sprachkurse/-zertifikate// Publikationen müssen bereits veröffentlicht sein, eine Ankündigung reicht nicht aus)
- b) Berufstätigkeit (einschlägige fachbezogene abgeschlossene Ausbildung, einschlägige fachbezogene Berufstätigkeit, z.B. Studentische Hilfskraft, auch Tutorentätigkeit und Lernbegleiter:in // hierzu zählen keine Fortbildungen oder Zertifikate)

Fachfremde Faktoren

- a) Hochschulpolitisches Engagement (u.a. Tätigkeiten in der Fachschaft, im AStA, in Berufungskommissionen oder Prüfungsausschüssen)
- b) Gesellschaftliches, soziales oder politisches ehrenamtliches Engagement in den letzten zwei Jahren in Verbänden und Vereinen, Religionsgesellschaften (keine Tätigkeiten, die einmalig vergütet werden / hierunter zählen nicht: Zertifikate oder reine Mitgliedschaft, sondern aktive mehrmonatige Mitarbeit z.B. als Gruppenleiter:in, Trainer:in, Betreuer:in, Vorstand, die durch offizielle Dokumente nachgewiesen werden)
- c) Nicht fachgebundene Berufstätigkeit während des Studiums oder Zivildienst oder freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundeswehr, Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst,
- d) Nicht fachbezogene Preise und Auszeichnungen der letzten zwei Jahre (z.B. aus dem Bereich des Spitzensports, Musik // hierzu zählen keine Sprachkurse/-zertifikate oder Sportabzeichen, die Teilnahme an einem Wettbewerb wird hier nicht gewertet)

Soziale Faktoren

- a) Betreuung eigener Kinder während der Zeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung oder des Studiums (Nachweis: z.B. Kopie der Geburtsurkunde)
- b) Betreuung/Pflege von Angehörigen während der Zeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung oder während des Studiums (offizieller Nachweis für die Pflege bzw. Betreuung ist beizufügen)
- c) chronische Erkrankung oder Schwerbehinderung (Nachweis)
- d) Personen mit Migrationshintergrund, die weniger als fünf Jahre in Deutschland leben (Als Nachweis für einen Migrationshintergrund ist z.B. eine Kopie des/der eigenen Passes/Pässe/Personalausweises und/oder eine Kopie des Passes (Visum) des Elternteils mit Migrationshintergrund bei den Bewerbungsunterlagen mit einzureichen. Sollten die Pässe/die Ausweise den Migrationshintergrund nicht belegen, ist bitte eine schriftliche Selbstauskunft beizufügen. Die Selbstauskunft muss unterschrieben sein und den Hinweis auf wahrheitsgemäße Angaben enthalten.)

Alle Angaben sind durch Nachweise zu belegen! Selbst geschriebene Bestätigungen werden nicht anerkannt, ebenso nicht anerkannt werden Auszüge aus Internetseiten, Screenshots etc.!

Benötige ich ein Empfehlungsschreiben für die Bewerbung?

Nein!

Benötige ich ein Motivationsschreiben für die Bewerbung?

Nein!

Wer entscheidet über die Vergabe?

Eine hochschulinterne Vergabekommission aus Mitgliedern der Fachbereiche unter Leitung der Präsidentin schlägt dem Präsidium die Vergabe vor.

Gibt es ein Recht auf das Deutschlandstipendium?

Einen Rechtsanspruch gibt es nicht. Die Stipendiat:innen werden von der Vergabekommission der Hochschulen auf Basis der festgelegten Kriterien ausgewählt. Die Kommission hat ihre Auswahl auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

Sind parallele Stipendienförderungen möglich?

[Informationen zur Doppelförderung \(pdf, 275 kb\)](#)

Wird das Stipendium beim BAföG angerechnet?

Nein. Die Mittel nach dem BAföG und das Deutschlandstipendium sind zwei sich ergänzende Programme. Studierende können beide Fördermöglichkeiten gleichzeitig ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Kann ich parallel zum Deutschlandstipendium auch Wohngeld beziehen?

Ja. Bezieher:innen von Wohngeld müssen jedoch beachten, dass das Deutschlandstipendium wie auch andere Stipendien zur Hälfte für die Berechnung des Jahreseinkommens berücksichtigt wird. Für weitere Fragen zum Thema Stipendium und Wohngeld wenden Sie sich an Ihre zuständige Wohngeldstelle.

Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld?

Ab dem 1. Januar 2012 haben sämtliche Einkünfte und Bezüge, somit auch das Deutschlandstipendium, grundsätzlich keine Auswirkungen mehr auf das Kindergeld. Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wegfallen. Näheres ist der BMBF Website zu entnehmen. Bis zum 1. Januar 2012 wurde das Deutschlandstipendium beim Bezug von Kindergeld berücksichtigt, lag allerdings - ohne die Hinzurechnung weiterer Einkünfte - unter dem Freibetrag von 8.004 Euro.

Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das Deutschlandstipendium hat keine Auswirkungen auf den Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, solange Stipendiaten in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist (in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. des 30. Lebensjahres). Anders liegt der Fall, wenn Stipendiaten (anschließend) als freiwilliges Mitglied versichert sind. Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. So werden die Beiträge ausgehend von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von derzeit (2012) 875 Euro berechnet.

Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten (hierzu gehören auch Stipendien) diesen Wert, sind die entsprechenden Einnahmen beitragspflichtig.

Wie wird mein Stipendium steuerlich behandelt?

Das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) wurde so ausgestaltet, dass es sich bei den Deutschlandstipendien in der Regel nicht um steuer- oder sozialabgabenpflichtiges Einkommen handelt.

Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf meinen Unterhaltsanspruch gegenüber meinen Eltern?

Ja. Das Deutschlandstipendium wird beim Kindesunterhalt bedarfsmindernd berücksichtigt. Volljährige Studierende sind gehalten, sich zunächst aus eigenen Mitteln zu unterhalten, bevor sie ihre Eltern in Anspruch nehmen. Das Deutschlandstipendium zählt dabei zu den eigenen Einkünften des Stipendiaten.

Gibt es weitere Stipendienprogramme?

Auf der Suche nach Stipendien empfehlen wir die [Stipendiendatenbank des DAAD](#), Stipendium des Begabtenförderungswerks: www.stipendiumplus.de, die Seite der gemeinnützigen Initiative: www.mystipendium.de und die Website des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org Auch ein Blick auf die Website von www.e-fellows.net kann sich lohnen.

Pflichtpraktika in Frankreich unterstützt das [Deutsch-Französische Jugendwerk](#).